

Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden

von der Gemeinde
auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigefügt	Seiten-Umfang
I.	Allg. Aufgaben Einzelaufstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	4
II.	Personalausgaben		2
	Tabelle 1	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 2	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 3	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 4	<input checked="" type="checkbox"/>	
III.	Freiwillige Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	11
IV.	Transferaufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/>	4
V.	Soziale Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VI.	Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit	<input checked="" type="checkbox"/>	7
VII.	Umlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VIII.	Schuldendienste	<input checked="" type="checkbox"/>	1
IX.	Rücklagen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
X.	Investitionsrate	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XI.	Kassenkredite	<input checked="" type="checkbox"/>	8
XII.	Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben		6
	<i>Tabelle 1</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 2</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 3</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 4</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 5</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIII.	Forderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	3
XIV.	Schlüsselzuweisungen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XV.	Einnahmen aus Beteiligungen	<input checked="" type="checkbox"/>	5
XVI.	Fehlbeträge / Überschüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVII. +	Jahresrechnung und	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVIII.	Demografische Entwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIX.	Konsolidierungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	6

gesamt: 64

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

Stand: 31.01.2017

	2016	2017
Summe 1	110.684.126	113.849.715
Summe 2		
Summe 3		

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Hier: für Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungszeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Gliederungsnummer			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
00	Gemeinde-, Kreisorgane	1,01	1,05	k. A.	11	1.069.631	Vorbemerkung zum gesamten Personalumfang: Die Stadt Eisenach ist nach Deutschem Städtetag und TLS die kreisfreie Stadt mit dem niedrigsten Personalbestand je Tsd.Einw. in Ostdeutschland bzw. Thüringen. Durch Personalbemessungen und im Rahmen des Personaloptimierungskonzeptes ist der sukzessive Abbau weiterer Stellen vorgesehen. Gesetzliche Aufgabe nach §§ 22, 28 und 32 ThürKO, Hauptsatzung hinsichtlich Zahl der Beigeordneten
01	Rechnungsprüfung	0,31	0,30	k. A.	4	341.459	Gesetzliche Aufgabe § 81 ThürKO, siehe auch Vorbemerkung.
02	Hauptverwaltung	5,04	4,73	k. A.	34	2.232.380	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1, 22 III, 33 ThürKO, § 4f BDSG, § 15 ThürGleichG, Wahlgesetze; siehe auch Vorbemerkung
03	Finanzverwaltung	1,73	1,68	k. A.	35	1.738.762	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1,22 III,33, 52a-80 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,23	0,25	k. A.	5	250.597	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 PStG, §§ 22 III, 33 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0,13	0,22	k. A.	3	233.164	Gesetzliche Aufgabe nach § 4 ThürArchivG; siehe Vorbemerkung
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,14	0,17	k. A.	3	147.038	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürPersVG, § 94 I SGB IX; siehe Vorbemerkung
11	Öffentliche Ordnung	3,24	3,16	k. A.	54	2.719.882	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 OBG, § 46 FZV, § 1 ThürMeldG, § 1 ThürZustErmGeVO, § 2 I und II ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums; siehe auch Vorbemerkung
12	Umweltschutz	0,85	0,85	k. A.	15	820.841	Gesetzliche Aufgabe nach § 23 III ThürAbfG, § 9 III ThürBodSchG, § 103 III ThürWG, § 47e BImSchG; siehe Vorbemerkung
13	Brandschutz	2,25	2,31	k. A.	34	2.178.812	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,06	0,08	k. A.	1	46.620	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
16	Rettungsdienst	0,13	0,13	k. A.		0	
20	Schulverwaltung	0,75	0,70	k. A.	10	464.741	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
21	Grundschulen	1,10	1,03	k. A.	4	136.519	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 5 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
22	Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	0,53	0,53	k. A.	3	95.263	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 6 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	0,57	0,54	k. A.	4	109.895	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 7 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
24	Berufliche Schulen	0,98	1,07	k. A.	8	379.862	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 8 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
26	Gemeinschaftsschulen	0,22	0,30	k. A.	1	45.202	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 6a ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
27	Förderschulen	0,29	0,27	k. A.	1	43.226	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 1 ThürFSG; siehe Vorbemerkung
28	Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	k. A.		0	

Stand: 31.01.2017

Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.849.715	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Hier: für Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungszeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Gliederungsziffer			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
29	Übrige schulische Aufgaben	0,54	0,61	k. A.	2	142.733	Gesetzliche Aufgabe nach § 45 BaföG; siehe Vorbemerkung
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,54	0,58	k. A.	4	341.043	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	k. A.		0	
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,69	0,64	k. A.	9	440.088	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
33	Theater und Musikpflege	2,83	2,77	k. A.	19	982.229	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,05	0,05	k. A.		0	
35	Volksbildung	0,89	0,94	k. A.	14	726.220	Art. 29 ThürVerf, Art. 30 ThürVerf, § 4 I S. 1 ThürEBG; siehe Vorbemerkung
36	Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,27	0,26	k. A.	4	243.467	Gesetzliche Aufgabe nach § 36 IV ThürNatG, § 22 III ThürDSchG; siehe Vorbemerkung
37	Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	k. A.		0	
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	3,79	3,97	k. A.	75	4.199.324	Gesetzliche Aufgabe nach § 3 II SGB XII, § 1 I ThürDVOAsylbLG, § 1 I ThürJuSchZVO, § 1 ThürAGUVG, § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
41	Sozialhilfe nach dem SGB XII	16,30	17,08	k. A.		0	
42	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	5,84	3,50	k. A.		0	
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,33	0,41	k. A.		46.320	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	k. A.		0	
45	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	9,20	8,71	k. A.	3	217.458	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	10,86	10,77	k. A.	39	1.688.821	Gesetzliche Aufgabe nach § 5 I S. 2 ThürKitaG, § 14 II ThürKitaG; siehe Vorbemerkung
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	0,27	0,23	k. A.		0	
48	Weitere soziale Bereiche	10,13	10,21	k. A.	9	498.536	§ 6 SGB II; siehe Vorbemerkung
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,32	0,44	k. A.		0	
50	Gesundheitsverwaltung	0,87	0,84	k. A.		0	
51	Krankenhäuser	0,39	0,38	k. A.		0	
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,08	0,08	k. A.		0	

Stand: 31.01.2017

Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.849.715	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Hier: für Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungszeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Gliederungsziffer			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
55	Förderung des Sports	0,00	0,00	k. A.		0	
56	Eigene Sportstätten	1,00	0,97	k. A.		0	
57	Badeanstalten	0,00	0,00	k. A.		0	
58	Park- und Gartenanlagen	1,07	1,08	k. A.		0	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	k. A.		0	
60	Bauverwaltung	0,61	0,61	k. A.	3	155.295	Gesetzliche Aufgabe nach § 7 ThürKAG; siehe Vorbemerkung
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,46	1,67	k. A.	16	1.359.759	Gesetzliche Aufgabe nach § 57 I Nr. 1 ThürBO, § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,05	0,05	k. A.	1	59.962	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 I II. WoBauG; siehe Vorbemerkung
63	Gemeindestraßen	1,32	1,47	k. A.		0	
65	Kreisstraßen	0,01	0,01	k. A.		0	
66	Bundes- und Landesstraßen	0,00	0,00	k. A.		0	
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung	1,25	1,17	k. A.		0	
68	Parkeinrichtungen	0,00	0,00	k. A.		0	
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,03	0,03	k. A.		0	
70	Abwasserbeseitigung	0,00	0,23	k. A.		0	
72	Abfallwirtschaft	0,00	0,00	k. A.		0	
73	Märkte	0,01	0,01	k. A.	1	10.731	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürZustErmGeVO; siehe Vorbemerkung
74	Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	k. A.		0	
75	Bestattungswesen	0,26	0,25	k. A.		0	
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	k. A.		0	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,15	1,08	k. A.		0	
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,01	0,01	k. A.		0	

Stand: 31.01.2017

Summe 1	Summe 2	Summe 3
110.684.126	113.849.715	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
 Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
 Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)
 Hier: für Vorjahr (2016) liegt zum Erstellungszeitpunkt kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Gliederungsziffer			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,18	0,19	k. A.	1	80.433	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,05	0,05	k. A.		0	
81	Versorgungsunternehmen	0,00	0,00	k. A.		0	
82	Verkehrsunternehmen	0,46	0,44	k. A.		0	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	k. A.		0	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	k. A.		0	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,12	0,12	k. A.		0	
86	Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	k. A.		0	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	k. A.		0	
88	Allgemeines Grundvermögen	0,04	0,05	k. A.		0	
89	Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	k. A.		0	
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	0,98	1,01	k. A.		0	
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6,17	7,66	k. A.		0	
Summe:					430	24.246.313	

Personalausgaben zum 31.12.

Stand: 31.01.2017

Kreisfreie Stadt Eisenach
Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2015: 42417

1. Personalausgaben im Kernhaushalt
(Berechnung mit EW per 31.12.2015)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
Kernhaushalt	521,83 €	564,44 €	571,62 €

Tabelle 1

2. Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die Stadt Eisenach unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)
(Berechnung mit EW per 31.12.2015)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen"	120,19 €	129,66 €	136,70 €
Sportbad Eisenach GmbH (SEG) 100%	1,81 €	1,77 €	1,82 €
Gründer- u. Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) 100 %, ab 01.01.2014 mit 6 %*	4,99 €	5,21 €	5,61 €
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) 100%	7,80 €	8,18 €	10,39 €
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach GmbH (SWG) 100%	44,10 €	45,95 €	51,65 €
Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) 100 %	8,02 €	8,59 €	8,65 €
Landestheater Eisenach GmbH i.L. 75 %	0,16 €	0,25 €	0,24 €
Gesamt:	187,06 €	199,62 €	215,05 €

Tabelle 2

(Für das Jahr 2014 wurden die Zahlen der Jahresabschlüsse und für 2015/2016 die Planzahlen verwendet.)

* Mit dem Beschluss Nr. StR/0820/2013 vom 25.09.2013 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach der Übertragung von 94 % der Anteile an der Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) auf die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zugestimmt. Die Übertragung der Anteile erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2014.

3. Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
Tabelle 1 und 2 gesamt:	708,90 €	764,05 €	786,67 €

Tabelle 3

4. Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde
(Berechnung mit EW per 31.12.2015)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2016)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2017
Personalausgaben freie Träger: HHSt. 46490.718110 bis 718126 (in 2013 HHSt. 46490.718103 bis 718109)	194,61 €	203,29 €	213,66 €

Tabelle 4

III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen

Stand: 31.01.2017

Es wird auf die detaillierte Aufstellung der Anlage 4 verwiesen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
00	63.500	0,056	Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschaftsprojekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak;2010 Skanderborg; 2011 Sedan).	Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.
00	10.000	0,0088	Verfügunsmittel der Oberbürgermeisterin: Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. . Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.	Der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.
01				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
02	14.320	0,0126	Gleichstellungsbeauftragte: Zuschüsse und Veranstaltungen: Der Träger muss bereits jetzt Ausgaben reduzieren oder Einnahmen erhöhen, außerdem müssen höhere Betriebskosten gezahlt werden, das Frauenzentrum befindet sich in einem städtischen Gebäude, d. h. Stadt hat Mieteinnahme. Landesförderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Stadt mitfinanziert.	Weitere Kürzung bzw. Streichung bedeutet Schließung des Frauenzentrums. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.
02	6.000	0,0053	Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett.	Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.
02	1.000	0,0009	Sachausgaben Ortsteile	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
03				
05				
06	500	0,0004	Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.	Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
08				
11				
12				
13				
14				
16				
20				
21				
22				
23				
24				
26				
27				
28				
29				
30	202.720	0,1781	Hauptsächlich Personalausgaben für den Kulturbereich; keine pauschale Beurteilung möglich - siehe auch Formblatt I sowie Zuschüsse an kulturelle Vereine	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
31				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
32	733.608	0,6444	Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die selbsternannte Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgabe-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc.	Der Betrieb des Museumsteils Automobile Welt konnte an eine Stiftung übergeben werden.
33	2.021.050	1,7752	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024. Sowie Transformationskosten LTE.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
33	1.069.544	0,9394	Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.	In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.
33	57.500	0,0505	Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.	Ein Wegfall des städtischen Zuschusses kann nur kompensiert werden, indem der Landeszuschuss entsprechend angehoben wird, oder die Gesellschafter einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Der Zuschuss für die Jahre 2011 bis 2015 wurde vom Land Thüringen getragen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
34	54.440	0,0478	Heimatspflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatspflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.	Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt.
35	598.163	0,5254	Bibliothek: Wie im Falle Thüringer Museum oder Musikschule würde auch die Schließung der Stadtbibliothek, die für Eisenach eine unverrückbare Bildungseinrichtung darstellt, neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eine nicht zu vermittelnde Lücke im kulturellen-sozialen Gemeinwesen der Stadt hinterlassen.	Die Ausgaben der Stadtbibliothek sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
35	466.867	0,4101	Volkshochschule: Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen. Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
36	3.450	0,0030	Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen. Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzlichkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweldelikten erfolgen.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
37				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
46	98.749	0,0867	Kinderbeauftragte und Kinderbereich im Begegnungszentrum Eisenach-Nord: Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden. Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entspr. SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert bzw. werden zu fast 100% über Spenden gegenfinanziert.
47	8.500	0,0075	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Wohlfahrtspflege,	Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.
47	6.700	0,0059	Zuschüsse an DRK für Haus der Vereine; es ist eine politische Entscheidung	Vertragliche Grundlagen vorhanden. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
47	6.000	0,0053	Zuschüsse für Betrieb Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung	Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
48				
49				
50				
51				
54				
55				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
56	21.000	0,0184	Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
65				
66				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
67				
68				
69				
70				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79	4.500	0,0040	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen: Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit.	Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.
80				
81				
82				
83				
84				

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
85				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2017 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
86				
87				
88				
89				
90				
91				
Summe:	5.448.111	4,7854		

* Es wird von Summe 2 - Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres ausgegangen

Quellen: Prioritätenliste des Jahres 2010 /Haupt- und Finanzausschuss 03.11.2010 - Anlage 12 des Ursprungs-HSK 2012-2022

IV. Ausgaben der Transferaufwendungen

Stand: 31.01.2017

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen": Budget (DK 081)	12.540.190	ja /nein	ja	Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Aufgaben des Betriebes sind Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung, Bauhof, Beleuchtung/ Parken, Grünflächen, Friedhofs- u. Bestattungswesen, Sport, Gebäudeunterhaltung. Zur Weiterführung der übertragenen (notwendigen) Aufgaben des Regiebetriebes ist die Ausstattung mit entsprechenden finanziellen Mitteln unabdingbar. Der Regiebetrieb ist im Rahmen seines Aufgabenumfanges für freiwillige und pflichtige Aufgaben zuständig, eine Abgrenzung dieser Aufgabenbereiche für die Budgetierung ist jedoch im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nicht umsetzbar.
Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG): Zuschüsse für lfd. Zwecke (Anteil Stadt) (HHSt. 82000.715100)	250.000	ja	ja	§ 2 ThürKO i. V. m. § 8 PBefG i. V. m. §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG).	<p>Grundlage der weiteren Entwicklung sind die Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG für den Stadtverkehr Eisenach der KVG sowie für den Regionalverkehr der VGW und der daraus abgeleitete Verkehrsbesorgungsvertrag zwischen der VGW und KVG. In Anwendung der EU-Verordnung 1370/07 und auf der Basis des Betrauungsvertrages zwischen dem Wartburgkreis, der Stadt Eisenach, der VGW und der KVG wurden die entsprechenden Liniengenehmigungen bis zum Jahr 2019 erteilt.</p> <p>Im Jahr 2016 beträgt der Zuschuss des Aufgabenträgers Stadt Eisenach 250 TEUR an die KVG. Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass der ÖPNV unter der Maßgabe sozialverträglicher Preise zwangsläufig von Zuschüssen des Freistaates Thüringen sowie der Aufgabenträger abhängig ist und die Finanzkraft des Freistaates sowie der Kommunen und Kreise auch künftig keine Verbesserungen erfahren dürfte. Mit der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Liniennetzes, einer angemessenen Fahrpreisentwicklung sowie einer marktorientierten Produktpolitik bestehen aber dennoch Chancen, die wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen sich aus einer Untersuchung des Aufgabenträgers Wartburgkreis zur Zukunft und Perspektive des ÖPNV in der Wartburgregion für die Gesellschaft ergeben. Diese ist zu Beginn des Jahres 2015 vorgelegt worden und soll Grundlage für den ÖPNV über die Konzessionsphase bis 2019 hinaus sein.</p>
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Zuschuss (HHST. 79110.715000)	79.300	nein	ja	§ 5 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 24.05.1996	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Förderung von Innovationen und Technologietransfers in der Stadt Eisenach sowie im Wartburgkreis.</p> <p>Grundsätzlich besteht permanent das Ziel der Stadt Eisenach als Gesellschafter die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, um mittel- und langfristig die städtische Bezuschussung verringern oder einstellen zu können. Aufgrund der überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung im Geschäftsjahr 2014 der GIS konnte der städtische Zuschuss außerplanmäßig und vorerst einmalig um 10 TEUR verringert werden. Siehe auch Ausführungen unter Konsolidierungsmaßnahme VwHH10.</p>

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH (EWT): Nachschuss (HHSt. 79040.93010)	300.000	nein	ja	§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages; zuletzt geändert am 24.06.2014.	<p>Der Unternehmensgegenstand entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Zweck von Unternehmen einer Gemeinde. Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vorhaltung und Betreuung der Tourist-Information, der Durchführung des allgemeinen Tourismusmarketings für die Stadt Eisenach und den Verkauf touristischer Leistungen. Die Messung des Erfolges einer Marketinggesellschaft ist schwierig und in den meisten Bereichen nicht möglich. Durch Marketing und Beratung kommen Gäste in die Stadt und genießen dort in den verschiedensten Bereichen (Gastronomie, Hotellerie, Handel) Umsatz.</p> <p>Die Stadt Eisenach befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Der Nachschuss für 2016 in Höhe von 300.000 EUR wurde vor dem Hintergrund der zusätzlichen Anforderungen und Aufgaben für die Vorbereitung des Reformationsjubiläums in 2017 gewährt. Aus heutiger Sicht geht die Geschäftsführung davon aus, dass auch für die beiden Folgejahre der Zuschuss in voller Höhe gezahlt werden wird. Die gegenwärtigen Planungen der Stadt gehen davon aus, dass der Zuschuss nach dem Jahr 2017 wieder abgeschmolzen wird.</p>
Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG): Nachschuss (HHSt. 84100.93010)	23.500	nein	ja	§ 4 Gesellschaftervertrag vom 22.01.2007	<p>Der Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel gehört wie andere Infrastruktureinrichtungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße, der Schiene und dem Wasser zu den klassischen Verkehrsinfrastrukturanlagen. Er dient der regionalen Daseinsvorsorge, also der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wartburg-Region und des Industriegebietes Kindel. Als regionales Infrastrukturelement muss der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel fortlaufend weiter in die für die Flugplatzentwicklung wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen der Region und in die regionale wirtschaftliche und touristische Gesamtentwicklung eingebunden werden.</p> <p>In der Aufsichtsratssitzung am 27.02.2013 wurde durch den städtischen Vertreter umfassend über den Auftrag der HSK-Maßnahme (Ursprungs-HSK; LNR 055) berichtet. In der Gesellschafterversammlung am selben Tag haben die Mitgeschafter erklärt, dass ein Anteilsverkauf durch diese nicht geplant ist. Beide Mitgeschafter haben das Begehren der Stadt nicht unterstützt. Eine Umsetzung kann nur einvernehmlich erreicht werden.</p>
Landestheater Eisenach GmbH i. L. (LTE): Transformationskosten (HHSt. 33110.715200)	21.050	nein	./.	Lfd. Nr. 3 der Vereinbarung zur Finanzierung der Transformationskosten Landestheater Eisenach aus dem Jahr 2008	Rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Liquidation (betrifft vor allem zu zahlende Abfindungen).
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach: Zuschuss zum Betrieb des Theaters Eisenach (HHSt. 33110.715000)	1.766.667	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Satzungszweck ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg. Die monatlichen Raten für Anteil der Stadt Eisenach (Jahresbetrag 2 Mio. €) an der Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach werden durch das Land gezahlt (siehe gemeinsames Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales sowie des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 16.06.2015). Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Thüringen Philharmonie Gotha (HHSt. 33110.718000)	233.333	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V. (HHSt. 11050.718000 bis 718200)	24.100	ja	ja	Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren und gefährlichen Hunden sowie zur Entsorgung von toten Fundtieren vom 02.05.2005	Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auf der Grundlage der §§ 5, 11 des ThürOGB in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 der ThürVO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechtes vom 25.05.1999 wird zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sowie von gefährlichen Hunden im Sinne der Thür. Gefahrenhundeverordnung sowie zur Entsorgung toter Fundtiere gem. § 1 des Thür. Tierkörperbeseitigungsgesetzes wurde der Vertrag geschlossen.
Zuschüsse an Vereine durch die Gleichstellungsbeauftragte (bisher an Netzwerk Frauen und Arbeit e. V.) (HHSt. 02700.718000)	14.020	nein	ja	Zuschuss zur Finanzierung des Frauenzentrums: Frauenzentren gehören zu den freiwilligen Aufgaben. Sie sind durch das Thür. Chancengleichheitsförderungsgesetz (ThürChGIFöG) von 2005 und der Thür. Rechtsverordnung zur Förderung von Frauenzentren von 2006 vom Land als Einrichtungen in den Kommunen gewollt und werden deshalb auch durch Landesmittel bis zu 50 % der zwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gefördert.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Selbst wenn man zugrunde legt, dass die Förderung von Frauenzentren nicht zu den originären Pflichtaufgaben einer Kommune zählt, dann ergibt sich zumindest aus der Tatsache, dass die Stadt Eisenach dies als freiwillige Aufgabe über einen längeren Zeitraum übernimmt, eine Selbstbindung, welche Pflichten begründet, die die Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 61 ThürKO erfüllen. Denn der staatliche Auftrag der in § 1 ThürChGIFöG genannt ist liefe leer, wenn die Gesamtfinanzierung ohne kommunale Mittel nicht realisiert werden kann. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Schreibens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.07.2010 verwiesen. Siehe auch Anhang III sowie Anlage 4 (Buchstabe C Nr. 3.3.)
Frauen helfen Frauen e. V. (HHSt. 02700.718100)	96.900	ja	ja	Jährlicher Zuschuss für das Frauenhaus auf Basis der Vereinbarung vom 13.02.2008	Die Vereinbarung wurde nach § 75 SGB XII i. V. m. der Thüringer Frauenhausverordnung vom 07.12.2007 zur Finanzierung des Frauenhauses Eisenach zwischen der Stadt Eisenach und Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach (Leistungs-, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarung) im Februar 2008 geschlossen. 2005 bis 2007 wurde in Thüringen das Netz der Frauenhäuser und –schutzwohnungen umstrukturiert. Insbesondere durch das SGB II, SGB XII, das Thüringer Familienförderungsgesetz mit dem Chancengleichheitsgesetz und die damit verbundene Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) wurden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses geändert. Daraus ergibt sich, dass die psychosoziale Betreuung und Unterkunft für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommunale Pflichtaufgabe sind. Dies wurde auch im Thüringer Finanzausgleichgesetz berücksichtigt, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Mittel für die Finanzierung eines Frauenhauses. Sofern Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis im Frauenhaus Eisenach aufgenommen werden, wird entsprechend des vereinbarten Tagessatzes eine Erstattung vom Landratsamt Wartburgkreis an die Stadt Eisenach geleistet.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2017	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Zuschüsse an kulturelle Vereine (HHSt. 30000.718000)	32.000	nein	ja	städtische Richtlinien zur Kulturförderung i. V. m. § 61 ThürKO	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
freiwillige Feuerwehren / Feuerwehrvereine (HHSt. 13000.718000)	5.800	ja	ja	Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sollen Vereine und Verbände durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Des Weiteren ist unter VwHH34 die Konzentration der Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FFW) eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes.
Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. (HHSt. 11300.718000)	750	nein	ja	Zuschuss u. a. zur Verkehrserziehungsarbeit und Verkehrssicherheitsaktionen	Der Zuschuss wurde letzmalig im Jahr 2009 i. H. v. 375,00 € ausgezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 2016 kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage im Rahmen des § 61 ThürKO nicht erfolgen.
Summe:	15.387.610				

* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

** nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten. Siehe auch Übersicht freiwillige Leistungen unter Anhang III sowie Anlage 4 (ab Buchstabe C)

V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen in TEUR

Stand: 31.01.2017

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Sozialhilfeausgaben*	20.418	21.737	22.338	23.335	25.050	28.381	30.109	30.394	30.717	31.044	31.330	31.667	32.008	32.355	29.842	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die Stadt Eisenach muss im Vergleich zu anderen Aufgabenträgern für die Erledigung der Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialen Sicherung erheblich mehr Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Vergleich zum Landkreisgebiet wesentlich mehr soziale Einrichtungen vorgehalten werden, wofür naturgemäß auch ein höherer Finanzierungsaufwand entsteht. Zudem ist auch für die Stadt Eisenach die Feststellung zu treffen, dass in verdichteten städtischen Siedlungsbereichen die Fallzahlen im Vergleich zu ländlich geprägten Regionen im bundesweiten Durchschnitt immer höher sind. Die schon mehrfach geforderte gesetzgeberische Neuverteilung der Soziallasten im Rahmen des Finanzausgleichs ist derzeit nicht absehbar.

* aus den Gruppen 73-78

Der Aufwand pro Einwohner getrennt nach Aufwand für Sozialhilfe und Jugendhilfe ist in Anlage 1 ersichtlich.

VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit

Stand: 31.01.2017

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
00		
01		
02		
03		
05		
06		
08		
11	Der Landkreis und die Stadt vereinbaren zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung die öff. Dienstleistungen der KFZ-Zulassungsstelle der Stadt und der Außenstelle der KFZ-Zulassungsstelle WAK in den Räumen des Landkreises in der Liegenschaft E.-Thälmann-Str. 74 in EA zu bringen.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Personalstellung und gemeinsame Nutzung von Liegenschaften zur Durchführung von Zulassungsaufgaben. Die Vertragsbestandteile sind optimiert.
11	Die Stadt übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde teilweise auf den Wartburgkreis. Der Landkreis verpflichtete sich, diese Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderung vom 12.12.2008 und der 2. Änderung im Jahr 2015 aufgabenmäßig erweitert.	Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde.
11	Waffenrecht (übertragener Wirkungskreis gemäß § 3 ThürKO)	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Jahr 2015.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
12		
13	Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr des Wartburgkreises werden seit Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte - nachfolgend Stützpunktfeuerwehr Eisenach genannt - wahrgenommen. Die Stützpunktfeuerwehr Eisenach verpflichtete sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Wartburgkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.	Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung ist die Feuerwehr Eisenach Stützpunktfeuerwehr für einen Teil des nördlichen Wartburgkreises.
13	Die Gemeinde Krauthausen übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.	Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach
13	Die Gemeinde Hørselberg-Hainich übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.	Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hørselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach
14	Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzeinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger. Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.	Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, dass eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefaßte Einheiten möglich ist.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
16	Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung ab 01.01.1998 und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.	Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis. Als kreisfreie Stadt ist Eisenach Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe wurde an den Wartburgkreis abgegeben. Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Krankenkassen getragen. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
16	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind überein gekommen, die vom Wartburgkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, dass auch die der Stadt obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.	Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle. Als kreisfreie Stadt hätte die Stadt Eisenach eine eigene Rettungsleitstelle vorzuziehen. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe an den Wartburgkreis übertragen. Die für den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohner des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (derzeit 24,782 %) getragen. Ein anderer Abrechnungsmodus, z.B. anhand der Anzahl der Einsätze, würde für die Stadt Eisenach einen Mehraufwand bedeuten. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
20		
21		
22		
23		
24		
26		
27		
28		
29	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt Eisenach übergeben (damit verbunden war die unentgeltliche Übergabe sämtlichen Inventars). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, dem Wartburgkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altlandkreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten. Zwischenzeitlich wurde der Wartburgkreis ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über vertragliche Vereinbarung im Umfang der Mitnutzung an den Kosten beteiligt.	Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach über die Mitbenutzung des Bildungsmedienzentrums der Stadt Eisenach.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
30		
31		
32		
33	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Musikschule "Johann Sebastian Bach" wurde mit Wirkung vom Tage des Eintrittes der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Stadt gestattet dem Wartburgkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Wartburgkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis.
34		
35	Kooperation bzw. gemeinsamer Betrieb der Volkshochschule Eisenach mit der Volkshochschule des Wartburgkreises	Ausgehend von den Ergebnissen der Gespräche mit dem Wartburgkreis in den Jahren 2012+2013 zeichnete sich ab, dass der Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Volkshochschule nicht realisiert wird.
36		
37		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
48		
49		
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtete sich, die der Stadt Eisenach obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens- und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabenentsprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (ISFG) für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Wartburgkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des ISFG. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.</p>
51		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
65		
66		
67		
68		
69		
70		
72		
73		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		

VII. Umlagen

31.01.2017

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr 2017 in €
Krankenhausumlage (HHSt. 51000.711000)	433.926
Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV); Bereich Abwasserentsorgung (HHSt. 70000.713000)	260.700

VIII Schuldendienste

Übersicht über den Schuldenstand

31.01.2017

Name der Gemeinde: Stadt Eisenach

Einwohnerzahl per 31.12.2015: 42.417

Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in € (01.01.2016)	Stand zu Beginn des Planjahres in € (01.01.2017)	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in € (31.12.2017)	Stand zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (31.12.2015)	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (Stadt Suhl; EW per 31.12.2015: 36.778)	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7=100)
Art der Schulden								
1. Kreditmarktschulden	27.785.753	25.875.027	0	1.474.130	24.400.897	655	540	121
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten ¹⁾	27.785.753	25.875.027	0	1.474.130	24.400.897	655	540	121
1.2 inländischen Bausparkassen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.4 der Bundesagentur für Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6 sonstigen Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 sonstigen inländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 ausländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Schulden bei öffentlichen Haushalten	998.973	0	0	0	0	24	0	0
davon Schulden								
2.1 beim Bund	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.2 beim Land ³⁾	998.973	0	0	0	0	24	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.3 bei Gemeinden /Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.4 bei Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte	811.265	730.135	0	81.130	649.005	19	0	0
davon								
4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.2 Restkaufgelder	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc ¹⁾	811.265	730.135	0	81.130	649.005	19	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
5. Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen²⁾	11.770.377	11.284.860	0	491.068	10.793.792	277	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
7. Summe	41.366.368	37.890.022	0	2.046.328	35.843.694	975		

1) Teile der hier ausgewiesenen Beträge stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahme Sanierung und Umbau der Jakobsschule zur Ganztagschule, welche mittels eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes erfolgte.

2) Die hier ausgewiesenen Beträge setzen sich aus Bürgschaften für SWG, SWE und GIS (15,6 Mio. €) zusammen. Es existiert zudem ein Kontokorrentkredit für die Sportbad Eisenach GmbH mit einem Höchstbetrag von 2,2 Mio. € Details sind dazu in den Jahresrechnungen und im Haushalt ersichtlich.

3) Betrifft eine Überbrückungshilfe zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit aus dem Jahr 2010.

IX. Rücklagen **Stand: 31.01.2017**

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Begründung für die Abweichungen:

Aufgrund der defizitären Lage des städtischen Haushaltes kann weder eine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV noch eine allgemeine Rücklage erwirtschaftet werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV muss sich die Rücklage in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Die Mindestrücklage kann nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vorgehalten werden. Das Vorhalten der Mindestrücklage ist neben der Zuführung an den Vermögenshaushalt ein weiteres wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, welches von der Stadt Eisenach demnach nicht erfüllt werden kann.

Zielstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenach muss es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage künftig wieder dauerhaft vorhalten zu können. Erst wenn die Mindestrücklage vorgehalten und die Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt wieder vollständig erwirtschaftet werden kann, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach vollends gegeben sein.

Monetär würde sich die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt beziffern:

Berechnung allgemeine Rücklage - Werte in EUR

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2014 (Rechnungsergebnis)	95.055.538
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2015 (Rechnungsergebnis)	98.020.782
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2016 (Plan)	112.930.945
Σ der Ausgaben 2014 bis 2016	306.007.265
Ø der Jahre 2014 bis 2016	102.002.422
2 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben ≙ Mindestrücklage	2.040.048

X. Investitionsrate

Stand: 31.01.2017

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zuführung vom VwHH an VmHH*	2.212.273	5.950.829	4.682.738	6.225.058	8.183.994	1.228.797	1.537.928	1.657.489	1.677.351	1.762.395	1.751.925	1.651.123	1.540.636	k. A.
davon Pflichtzuführung	2.346.715	1.890.439	2.100.966	1.928.020	1.474.130	1.228.797	1.537.928	1.657.489	1.677.351	1.762.395	1.751.925	1.651.123	1.540.636	k. A.
Abweichung:			2.581.772											

Begründung für die Abweichung:

Die Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 ThürKO wurde im Jahr 2015 vollumfänglich erbracht (2.100.966,20 €). Rein rechnerisch wird nach Abzug der Pflichtzuführung eine „freie Spitze“ in Höhe von 2.581.771,99 € in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Per Definition ist die „freie Spitze“ ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

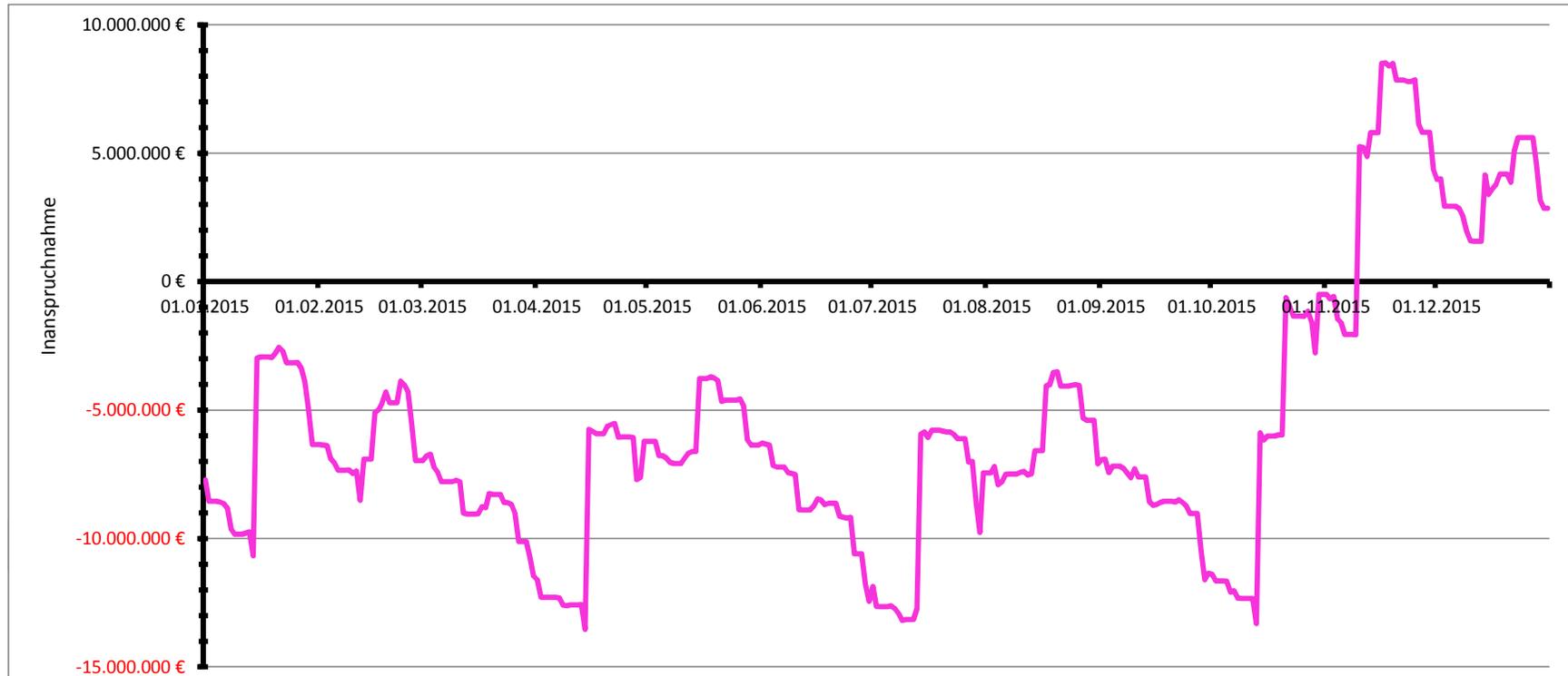
Auf folgende bereits planerische Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch hinzuweisen:

- a) Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes war nur möglich durch die Einplanung einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in entsprechender Größenordnung.
- b) Dieser Zuführungsbetrag konnte nicht aus eigener finanzieller Kraft erwirtschaftet werden, sondern war nur über die im Verwaltungshaushalt eingeplante Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 9.537.377 € möglich.
- c) Nicht zuletzt sind Altfehlbeträge aus Vorjahren in nicht unerheblicher Höhe zu finanzieren.

Im Ergebnis kann von einer „freien Spitze“ im eigentlichen Sinn keine Rede sein. Vielmehr ist aufgrund der fehlenden Finanzierungsmittel im Vermögenshaushalt die Erwirtschaftung eines „Überschusses“ im Verwaltungshaushalt unabweisbar und erforderlich zur Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen!

* aus der Untergruppe 860

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme Kassenkredit 2015
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Die positive Entwicklung ab 21.10.2015 resultiert unter anderem aus der Landeszuweisung zur Förderung der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) i. H. v. 5,5 Mio €.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2015
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-7.713.591,45	1	-6.338.474,62	1	-6.969.510,25	1	-11.610.909,21	1	-6.214.042,54	1	-6.283.418,76
2	-8.543.207,84	2	-6.362.430,31	2	-6.779.202,88	2	-12.287.274,63	2	-6.214.042,54	2	-6.328.754,94
3	-8.543.207,84	3	-6.383.859,32	3	-6.714.620,65	3	-12.287.274,63	3	-6.214.042,54	3	-6.363.618,90
4	-8.543.207,84	4	-6.887.912,61	4	-7.223.314,27	4	-12.287.274,63	4	-6.771.725,94	4	-7.157.039,28
5	-8.585.309,68	5	-7.052.092,79	5	-7.408.072,34	5	-12.287.274,63	5	-6.775.394,83	5	-7.220.120,98
6	-8.632.760,81	6	-7.343.128,72	6	-7.789.120,24	6	-12.287.274,63	6	-6.862.221,69	6	-7.220.120,98
7	-8.823.157,84	7	-7.343.128,72	7	-7.789.120,24	7	-12.311.781,33	7	-7.031.912,13	7	-7.220.120,98
8	-9.643.590,58	8	-7.343.128,72	8	-7.789.120,24	8	-12.590.904,16	8	-7.085.447,04	8	-7.429.144,60
9	-9.826.894,45	9	-7.327.616,55	9	-7.789.718,55	9	-12.612.587,39	9	-7.085.447,04	9	-7.462.735,54
10	-9.826.894,45	10	-7.464.924,36	10	-7.732.407,49	10	-12.587.252,30	10	-7.085.447,04	10	-7.510.845,21
11	-9.826.894,45	11	-7.359.448,46	11	-7.780.209,51	11	-12.587.252,30	11	-6.869.547,73	11	-8.878.696,60
12	-9.791.059,87	12	-8.510.573,02	12	-8.997.430,99	12	-12.587.252,30	12	-6.683.607,30	12	-8.888.819,31
13	-9.740.736,49	13	-6.909.544,53	13	-9.050.115,34	13	-12.572.473,52	13	-6.609.748,00	13	-8.888.819,31
14	-10.675.077,11	14	-6.909.544,53	14	-9.050.115,34	14	-13.533.693,84	14	-6.609.748,00	14	-8.888.819,31
15	-2.972.909,19	15	-6.909.544,53	15	-9.050.115,34	15	-5.744.991,05	15	-3.770.427,28	15	-8.730.212,41
16	-2.929.032,50	16	-5.107.332,67	16	-9.030.962,33	16	-5.829.043,73	16	-3.770.427,28	16	-8.451.066,34
17	-2.929.032,50	17	-4.991.934,77	17	-8.765.331,62	17	-5.923.189,20	17	-3.770.427,28	17	-8.502.819,73
18	-2.929.032,50	18	-4.727.629,70	18	-8.795.881,40	18	-5.923.189,20	18	-3.703.404,77	18	-8.688.757,22
19	-2.948.032,41	19	-4.294.203,86	19	-8.255.623,19	19	-5.923.189,20	19	-3.746.210,78	19	-8.627.635,14
20	-2.792.309,62	20	-4.711.406,14	20	-8.280.790,51	20	-5.619.994,38	20	-3.848.438,89	20	-8.627.635,14
21	-2.554.100,40	21	-4.711.406,14	21	-8.280.790,51	21	-5.570.511,13	21	-4.653.348,58	21	-8.627.635,14
22	-2.705.272,07	22	-4.711.406,14	22	-8.280.790,51	22	-5.522.261,83	22	-4.609.445,33	22	-9.131.657,64
23	-3.159.491,98	23	-3.869.070,92	23	-8.593.477,71	23	-6.056.170,02	23	-4.609.445,33	23	-9.176.232,71
24	-3.159.491,98	24	-4.017.488,88	24	-8.603.950,93	24	-6.049.072,52	24	-4.609.445,33	24	-9.203.172,01
25	-3.159.491,98	25	-4.279.252,05	25	-8.672.122,21	25	-6.049.072,52	25	-4.609.445,33	25	-9.172.940,08
26	-3.141.276,05	26	-5.557.683,65	26	-9.008.409,48	26	-6.049.072,52	26	-4.572.380,88	26	-10.592.344,84
27	-3.369.187,35	27	-6.969.510,25	27	-10.114.705,10	27	-6.065.788,33	27	-4.836.782,45	27	-10.592.344,84
28	-3.888.396,60	28	-6.969.510,25	28	-10.114.705,10	28	-7.708.828,57	28	-6.162.506,68	28	-10.592.344,84
29	-5.000.995,47			29	-10.114.705,10	29	-7.617.163,93	29	-6.358.702,21	29	-11.778.257,05
30	-6.338.474,62			30	-10.697.100,68	30	-6.214.042,54	30	-6.358.702,21	30	-12.448.045,74
31	-6.338.474,62			31	-11.456.347,09			31	-6.358.702,21		
Summe Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	2.581,11		1.370,68		2.911,99		3.025,72		1.936,29		3.108,42
Zinssatz*	1,150 %		1,150 %		1,150 %		1,150 %		1,150 %		1,150 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.

Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.

Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.

Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

(Der Betrag für die Inanspruchnahme des Kassenkredits am 16.06.2015 wurde berichtigt)

(Der Betrag für die Inanspruchnahme des Kassenkredits am 16.06.2015 wurde berichtigt)

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2015
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-11.865.093,32	1	-7.440.832,81	1	-6.928.629,11	1	-11.386.279,54	1	-491.562,63	1	3.978.256,83
2	-12.644.740,59	2	-7.440.832,81	2	-6.912.287,82	2	-11.653.969,80	2	-665.950,16	2	4.007.100,51
3	-12.647.911,62	3	-7.189.806,78	3	-7.437.278,09	3	-11.653.969,80	3	-577.360,76	3	2.940.216,43
4	-12.647.911,62	4	-7.906.936,36	4	-7.180.825,22	4	-11.653.969,80	4	-1.455.113,61	4	2.934.868,92
5	-12.647.911,62	5	-7.801.598,95	5	-7.180.825,22	5	-11.659.173,27	5	-1.592.122,51	5	2.934.868,92
6	-12.619.583,44	6	-7.496.970,19	6	-7.180.825,22	6	-12.083.711,29	6	-2.051.986,66	6	2.934.868,92
7	-12.733.616,32	7	-7.484.925,64	7	-7.273.208,73	7	-12.039.265,36	7	-2.051.986,66	7	2.846.157,46
8	-12.926.312,39	8	-7.484.925,64	8	-7.445.014,51	8	-12.321.208,31	8	-2.051.986,66	8	2.557.335,56
9	-13.183.626,50	9	-7.484.925,64	9	-7.635.403,16	9	-12.338.168,76	9	-2.070.234,12	9	1.985.467,49
10	-13.156.579,48	10	-7.421.593,56	10	-7.285.373,56	10	-12.338.168,76	10	5.255.344,30	10	1.597.003,59
11	-13.156.579,48	11	-7.391.449,10	11	-7.607.655,32	11	-12.338.168,76	11	5.226.606,71	11	1.570.590,59
12	-13.156.579,48	12	-7.519.125,51	12	-7.607.655,32	12	-12.330.238,68	12	4.874.959,95	12	1.570.590,59
13	-12.728.021,22	13	-7.476.143,72	13	-7.607.655,32	13	-13.308.963,86	13	5.797.481,31	13	1.570.590,59
14	-5.938.563,67	14	-6.581.499,44	14	-8.571.090,57	14	-5.890.856,88	14	5.797.481,31	14	4.156.891,28
15	-5.848.324,90	15	-6.581.499,44	15	-8.704.950,36	15	-6.168.453,78	15	5.797.481,31	15	3.395.420,00
16	-6.063.713,17	16	-6.581.499,44	16	-8.677.462,42	16	-6.015.466,09	16	8.494.988,66	16	3.606.046,57
17	-5.786.368,80	17	-4.059.501,05	17	-4.597.330,81	17	-6.015.466,09	17	8.520.018,10	17	3.787.880,26
18	-5.786.368,80	18	-4.008.731,86	18	-8.545.592,34	18	-6.015.466,09	18	8.391.667,33	18	4.187.392,42
19	-5.786.368,80	19	-3.535.136,34	19	-8.545.592,34	19	-5.966.626,25	19	8.495.064,97	19	4.187.392,42
20	-5.817.823,18	20	-3.512.100,14	20	-8.545.592,34	20	-5.960.744,08	20	7.845.137,11	20	4.187.392,42
21	-5.848.130,71	21	-4.068.692,06	21	-8.584.152,03	21	-620.204,33	21	7.845.137,11	21	3.871.862,05
22	-5.857.561,32	22	-4.068.692,06	22	-8.492.023,14	22	-933.154,41	22	7.845.137,11	22	5.097.356,04
23	-5.952.220,65	23	-4.068.692,06	23	-8.590.946,09	23	-1.333.653,20	23	7.791.881,33	23	5.604.592,60
24	-6.109.158,78	24	-4.034.707,07	24	-8.723.960,10	24	-1.333.653,20	24	7.793.672,27	24	5.604.592,60
25	-6.109.158,78	25	-4.014.713,79	25	-9.020.501,73	25	-1.333.653,20	25	7.861.260,31	25	5.604.592,60
26	-6.109.158,78	26	-4.043.822,65	26	-9.020.501,73	26	-1.352.951,64	26	6.131.539,87	26	5.604.592,60
27	-7.020.368,39	27	-5.307.405,75	27	-9.020.501,73	27	-1.140.506,02	27	5.812.968,38	27	5.604.592,60
28	-7.001.007,40	28	-5.400.936,89	28	-10.459.665,95	28	-1.567.818,11	28	5.812.968,38	28	4.503.443,49
29	-8.581.236,45	29	-5.400.936,89	29	-11.608.448,45	29	-2.767.964,39	29	5.812.968,38	29	3.176.134,96
30	-9.766.012,97	30	-5.400.936,89	30	-11.358.733,44	30	-491.562,63	30	4.353.152,62	30	2.855.767,21
31	-7.440.832,81	31	-7.095.733,42			31	-491.562,63			31	2.855.767,21
Summe Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	2.493,50		1.056,71 €		2.299,75 €		3.390,46 €		20,91 €		138,60 €
Zinssatz*	0,85 %		0,85 %		0,85 %		0,85 %		0,85 %		0,85 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

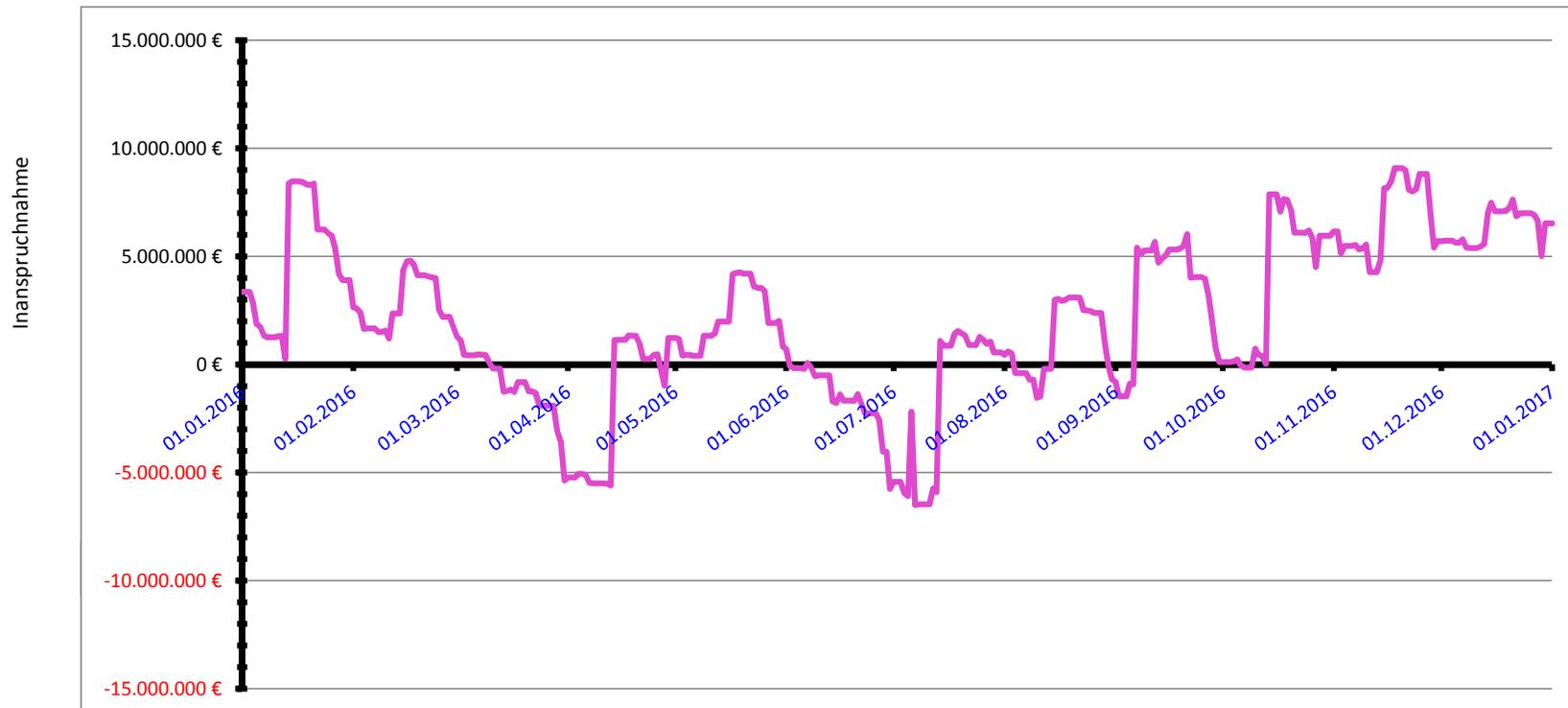
Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.

Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher im Formblatt nicht ausgefüllt werden.

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme Kassenkredit 2016
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2016
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	3.357.734,19 €	1	2.643.421,01 €	1	1.290.016,15 €	1	-5.224.161,92 €	1	1.227.287,00	1	714.992,73
2	3.357.734,19 €	2	2.592.712,93 €	2	1.115.199,91 €	2	-5.224.161,92 €	2	1.167.004,21	2	-49.655,59
3	3.357.734,19 €	3	2.414.970,76 €	3	449.831,90 €	3	-5.224.161,92 €	3	410.258,87	3	-165.602,53
4	2.868.899,74 €	4	1.642.183,84 €	4	438.221,68 €	4	-5.052.682,47 €	4	443.496,17	4	-165.602,53
5	1.869.078,09 €	5	1.678.280,16 €	5	438.221,68 €	5	-5.052.969,63 €	5	443.496,17	5	-165.602,53
6	1.743.685,86 €	6	1.678.280,16 €	6	438.221,68 €	6	-5.121.225,55 €	6	404.535,88	6	-195.733,60
7	1.343.343,98 €	7	1.678.280,16 €	7	480.273,07 €	7	-5.467.145,19 €	7	404.535,88	7	77.541,59
8	1.258.773,51 €	8	1.503.258,43 €	8	442.640,72 €	8	-5.492.401,17 €	8	404.535,88	8	-146.764,87
9	1.258.773,51 €	9	1.508.636,47 €	9	441.744,34 €	9	-5.492.401,17 €	9	1.330.534,12	9	-545.453,92
10	1.258.773,51 €	10	1.563.864,06 €	10	98.385,75 €	10	-5.492.401,17 €	10	1.332.288,44	10	-499.469,43
11	1.295.637,49 €	11	1.209.472,74 €	11	-176.636,23 €	11	-5.496.067,03 €	11	1.337.047,80	11	-499.469,43
12	1.325.689,72 €	12	2.365.228,41 €	12	-176.636,23 €	12	-5.513.433,43 €	12	1.426.906,06	12	-499.469,43
13	263.496,66 €	13	2.365.228,41 €	13	-176.636,23 €	13	-5.597.559,22 €	13	1.991.270,72	13	-498.119,94
14	8.375.510,22 €	14	2.365.228,41 €	14	-1.248.283,86 €	14	1.136.182,18	14	1.991.270,72	14	-1.714.779,86
15	8.480.774,19 €	15	4.360.416,11 €	15	-1.219.197,30 €	15	1.148.683,43	15	1.991.270,72	15	-1.789.941,75
16	8.480.774,19 €	16	4.770.946,80 €	16	-1.161.104,20 €	16	1.148.683,43	16	1.991.270,72	16	-1.387.338,89
17	8.480.774,19 €	17	4.798.253,60 €	17	-1.275.645,62 €	17	1.148.683,43	17	4.175.347,27	17	-1.671.712,02
18	8.438.041,72 €	18	4.598.496,24 €	18	-808.109,29 €	18	1.341.584,38	18	4.226.810,83	18	-1.671.712,02
19	8.327.216,82 €	19	4.134.159,10 €	19	-808.109,29 €	19	1.333.220,05	19	4.265.202,95	19	-1.671.712,02
20	8.301.573,49 €	20	4.134.159,10 €	20	-808.109,29 €	20	1.327.199,00	20	4.206.580,26	20	-1.685.137,91
21	8.380.028,45 €	21	4.134.159,10 €	21	-1.240.130,74 €	21	960.267,35	21	4.206.580,26	21	-1.366.112,88
22	6.242.702,45 €	22	4.076.413,08 €	22	-1.236.860,11 €	22	256.493,73	22	4.206.580,26	22	-1.821.615,65
23	6.242.702,45 €	23	4.031.003,20 €	23	-1.323.897,93 €	23	256.493,73	23	3.598.663,49	23	-2.245.824,89
24	6.242.702,45 €	24	3.991.582,24 €	24	-1.896.835,90 €	24	256.493,73	24	3.546.033,27	24	-2.261.348,14
25	6.075.264,40 €	25	2.546.011,64 €	25	-1.896.835,90 €	25	452.111,92	25	3.547.536,45	25	-2.261.348,14
26	5.956.950,37 €	26	2.198.978,33 €	26	-1.896.835,90 €	26	478.855,96	26	3.391.792,49	26	-2.261.348,14
27	5.354.822,67 €	27	2.198.978,33 €	27	-1.896.835,90 €	27	-232.389,69	27	1.914.923,44	27	-2.568.188,13
28	4.191.430,38 €	28	2.198.978,33 €	28	-1.896.835,90 €	28	-977.302,65	28	1.914.923,44	28	-4.029.242,84
29	3.908.290,09 €	29	1.725.061,96 €	29	-3.052.314,05 €	29	1.227.287,00	29	1.914.923,44	29	-4.038.079,83
30	3.908.290,09 €			30	-3.562.383,15 €	30	1.227.287,00	30	2.011.132,20	30	-5.752.959,47
31	3.908.290,09 €			31	-5.374.380,95 €			31	839.143,82		
Summe	0,71		0,19		0,21		911,75		183,93		19,39
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.

Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,25% Aufschlag.

Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.

Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2016
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-5.420.905,21	1	441.410,06	1	-804.082,14	1	116.023,66	1	6.165.771,16	1	5.708.455,37
2	-5.420.905,21	2	606.910,28	2	-1.467.508,46	2	116.023,66	2	6.163.163,69	2	5.729.684,07
3	-5.420.905,21	3	500.479,88	3	-1.467.508,46	3	116.023,66	3	5.129.520,49	3	5.729.684,07
4	-5.934.255,59	4	-376.414,87	4	-1.467.508,46	4	146.119,98	4	5.493.172,57	4	5.729.684,07
5	-6.082.276,08	5	-397.999,90	5	-882.557,28	5	226.408,77	5	5.493.172,57	5	5.649.839,33
6	-2.183.215,43	6	-397.999,90	6	-911.394,43	6	-38.843,25	6	5.493.172,57	6	5.636.104,07
7	-6.498.674,95	7	-397.999,90	7	5.398.026,51	7	-134.389,89	7	5.534.909,37	7	5.785.684,85
8	-6.472.474,34	8	-692.379,53	8	5.086.952,42	8	-134.389,89	8	5.327.389,53	8	5.418.802,83
9	-6.472.474,34	9	-698.407,15	9	5.278.685,75	9	-134.389,89	9	5.380.542,62	9	5.390.249,61
10	-6.472.474,34	10	-1.533.818,57	10	5.278.685,75	10	725.007,73	10	5.541.580,55	10	5.390.249,61
11	-6.463.642,55	11	-1.490.033,69	11	5.278.685,75	11	446.538,37	11	4.271.559,09	11	5.390.249,61
12	-5.743.066,63	12	-202.784,94	12	5.670.806,04	12	382.098,74	12	4.271.559,09	12	5.454.162,12
13	-5.898.184,72	13	-202.784,94	13	4.723.847,90	13	37.254,11	13	4.271.559,09	13	5.578.227,38
14	1.094.959,15	14	-202.784,94	14	4.920.369,32	14	7.867.742,82	14	4.819.611,97	14	7.000.010,99
15	877.551,56	15	2.994.117,21	15	5.033.836,36	15	7.867.742,82	15	8.146.047,79	15	7.492.226,34
16	877.551,56	16	3.036.633,74	16	5.322.896,75	16	7.867.742,82	16	8.191.186,70	16	7.086.768,79
17	877.551,56	17	2.941.804,99	17	5.322.896,75	17	7.080.406,11	17	8.472.545,87	17	7.086.768,79
18	1.418.127,84	18	2.992.085,38	18	5.322.896,75	18	7.644.955,69	18	9.082.827,69	18	7.086.768,79
19	1.545.762,56	19	3.108.610,25	19	5.358.096,32	19	7.623.288,25	19	9.082.827,69	19	7.096.034,46
20	1.446.795,37	20	3.108.610,25	20	5.469.510,51	20	7.138.551,16	20	9.082.827,69	20	7.248.181,19
21	1.328.317,30	21	3.108.610,25	21	6.025.559,07	21	6.105.486,00	21	8.986.038,28	21	7.630.403,35
22	907.512,30	22	3.093.328,35	22	4.021.107,16	22	6.105.486,00	22	8.080.679,24	22	6.859.325,72
23	907.512,30	23	2.518.014,63	23	4.042.496,96	23	6.105.486,00	23	8.000.078,48	23	7.001.342,05
24	907.512,30	24	2.504.437,50	24	4.042.496,96	24	6.094.805,27	24	8.114.355,79	24	7.001.342,05
25	1.274.378,33	25	2.470.415,40	25	4.042.496,96	25	6.198.759,44	25	8.813.917,64	25	7.001.342,05
26	1.154.979,54	26	2.382.014,84	26	3.970.604,94	26	5.825.062,43	26	8.813.917,64	26	7.001.342,05
27	963.153,96	27	2.382.014,84	27	3.155.815,40	27	4.497.467,89	27	8.813.917,64	27	6.917.366,72
28	1.059.259,62	28	2.382.014,84	28	2.017.573,31	28	5.966.869,09	28	6.886.551,73	28	6.645.168,12
29	557.382,16	29	987.955,83	29	746.921,28	29	5.966.869,09	29	5.412.717,67	29	5.020.013,63
30	557.382,16	30	-7.954,70	30	116.023,66	30	5.966.869,09	30	5.719.398,21	30	6.527.231,25
31	557.382,16	31	-680.669,43			31	5.966.869,09			31	6.527.231,25
Summe											
Zinsen in €	34,69										
(ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %		0,850 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.

Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,25% Aufschlag.

Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.

Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher nicht ausgefüllt werden.**

Stand: 31.01.2017

Tabelle 1

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2015:

42.417

Tabelle 1

Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2015:

558.982

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in v.H.		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr in € /EW		Hebesatz des Planjahres in %	vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2017 und EW VVJ (2015)</small>
	Vorvorjahr (2015)	Vorjahr (2016)	Vorvorjahr (2015)	Vorjahr (2016)**	Vorvorjahr (2015)	Vorjahr (2016)*	Vorvorjahr (2015)*	Vorjahr (2016)*	lfd. HHJahr (2017)**	lfd. HHJahr (2017)**
Grundsteuer A	332	332	1	2	305	k. A.	k. A.	k. A.	332	1
Grundsteuer B	472	472	127	128	424	k. A.	k. A.	k. A.	472	128
Gewerbesteuer (brutto)	460	460	288	316	404	k. A.	k. A.	k. A.	460	335

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Realsteueraufkommen, Realsteuerhebesätze... 2014 nach Kreisen

* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2014 veröffentlicht.

** Planungsunterlagen Haushalt 2016 /2017 der Stadt Eisenach

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW*		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und/oder Vorvorjahr in € /EW****		vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2017 und EW VVJ (2015)</small>
	Vorvorjahr (2015)	Vorjahr (2016)**	Vorvorjahr (2015)*	Vorjahr (2016)*	lfd. HHJahr 2017
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	13,82	13,67	k. A.	k. A.	13,67
Hundesteuer	3,76	4,13	k. A.	k. A.	4,20
Jagdsteuer					
Zweitwohnungssteuer	0,80	0,83	k. A.	k. A.	0,83
sonstige Steuern: davon Tourismusförderabgabe:	7,13 7,13	7,07 7,07	k. A.	k. A.	7,54 7,54
<i>Verwaltungsgebühren*** Gruppierung 10</i>	38,10	32,45	k. A.	k. A.	34,20

Tabelle 2

Amtliche EW-Zahl per 31.12.2015:

42.417

* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2014 veröffentlicht.

** Planungsunterlagen Haushalt 2016 /2017 der Stadt Eisenach

*** Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2015

**** Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2015:

558.982

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad ² des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad ² des Planjahres in % lfd. HHJahr 2017	Bemerkung
	Vorvorjahr (2015)	Vorjahr (2016)		
Kindertagesbetreuung ³	37,87	38,95	41,11	siehe unten 1)
Trinkwasserversorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Abwasserentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Müllentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an AZV (Zweckverband)			
Bestattungswesen	ausgelagert in optimierten Regiebetrieb (Friedhofswesen)			
Musikschule	51,66	48,89	47,70	lt. JR /HHP
Volkshochschule	44,33	55,98	50,34	lt. JR /HHP
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH			
Straßenreinigung	20,47	15,45	16,19	lt. JR /HHP
Bücherei	9,52	9,70	7,66	lt. JR /HHP
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach			
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	10,60	16,71	14,98	lt. JR /HHP

Tabelle 3

[1] Berechnung aufgrund der Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines HSK des Thüringer Innenministeriums (Stand: 25.04.2014) unter Nr. 3:

$$\frac{\text{Gesamt-Bruttoerlöse des Verwaltungshaushaltes in Unterabschnitt 464}}{\text{Gesamt-Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes in Unterabschnitt 464}} \times 100 = \text{Kostendeckungsgrad}$$

Für die kompletten Jahre 2014, 2015 und 2016 liegen derzeit keine Veröffentlichungen von Seiten des Thüringer Landesamtes für Statistik vor, um eine Vergleichsberechnung auf der vorgenannten Basis durchführen zu können.

³soweit statistisch verfügbar

²Kostendeckungsgrad = Gebühreneinnahme x 100 / Gesamtkosten (einschließlich kalkulatorische Kosten, innere Verrechnungen)

⁴bei der Kostenermittlung ist der Meldebogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKStG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Elternbeiträgen auch mögliche Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelerfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

⁵Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung sind in juristisch eigenständige Zweckverbände (Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbstromtal sowie Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach) ausgegliedert.

Entwicklung der Gewerbesteuer (in TEUR)

Stand: 07.12.2016

Tabelle 4

Jahr	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Gewerbesteuereinnahmen*	12.677	11.831	10.251	13.387	12.231	13.400	14.200	14.200	14.400	14.600	14.800	15.000	15.200	15.400	15.600	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gute Wirtschaftsstruktur und der daraus abzuleitende volkswirtschaftliche Nutzen für Eisenach und die umliegende Region spiegeln sich leider nicht direkt bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Stadt wider.

Das Gewerbesteueraufkommen ist schwer planbar. Sie unterliegt jährlich großen Schwankungen. Die Steuerfestsetzung durch die Stadt Eisenach ist an die Grundlagenbescheide der Finanzämter gebunden, diese wiederum an die Erklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen. Die Höhe des Differenzbetrages sowie der Zeitpunkt der Veranschlagung sind nicht steuerbar, so dass bei diesem Einnahmekonto immer mit Planabweichungen zu rechnen sein wird.

* aus der Untergruppe 003

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr
Grundsteuer A	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2015 von 332 v.H. auf 2 v.H. erfolgt.	0
Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 472 v.H. erfolgt.	0
Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 460 v.H. erfolgt.	0
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650 € je Gerät festgesetzt.	0
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde.	0
Jagdsteuer	-	0
Zweitwohnungssteuer	Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach wurde letztmalig zum 01.01.2006 hin geändert.	0
sonstige Steuern	Die Tourismusförderabgabe (TFA) für Übernachtungen in der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt.	0
Verwaltungsgebühren	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert.	0
Kindertagesbetreuung	Die 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung ist aufgrund der HSK-Maßnahme LNR 012 (Ursprungs-HSK 2012) durch Stadtratsbeschluss am 05.06.2013 beschlossen worden (Beschluss-Nr. StR/0754/2013) und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten und beinhaltet veränderte Regelungen zur Verpflegung und Einkommensanrechnung.	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr
Trinkwasser- versorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Abwasserentsorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Müllentsorgung	ausgelagert in Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	
Bestattungswesen	Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung wurde mit Wirkung ab 18.07.2013 beschlossen. Derzeit wird die nächste Kalkulation der Friedhofsgebühren in Angriff genommen.	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb
Musikschule	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht.	0
Volkshochschule	Die Gebühren für die Nutzung der Volkshochschule wurden mit Wirkung ab 01.09.2014 erhöht.	0
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH; letzte Erhöhung per 01.07.2015	
Straßenreinigung	Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde mit der 3. Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert. Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2011, die Vorkalkulation 2013 bis 2016 und die Ermittlung der Tarife wurden darin eingearbeitet.	0
Bücherei	Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht (6. Änderungs-satzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgebj.
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME)	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	Eintrittsgelder für die städtischen Museen wurden im Jahr 2011 letztmalig erhöht. Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach wurde mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0
Sonstige Besondere Entgelte	Marktgebührensatzung: Änderung voraussichtlich zum 01.01.2017; Schwerpunkt der Satzungsänderung ist eine Unterteilung der Zeit und Gebühren für die Marktplatznutzung außerhalb des Markthandels. Die bisherige Gebührenerhebung galt nur für eine ganztägige Nutzung. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Vereinfachung im begleitenden Verwaltungshandeln. Die Änderungen der Gebühren (Verwaltungsgebühren) belaufen sich auf einen geringen Umfang (ca. 140 €), der HH-Ansatz 2017 verbleibt daher auf Vorjahreshöhe.	0
	Hortgebührensatzung: Die neue Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es wurde u. a. die Gebührenhöhen neu kalkuliert.	0
	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde mit der 2. Änderungssatzung mit Wirkung ab 18.07.2010 geändert und die Gebühren erhöht. 2015 erfolgte nochmals eine Überprüfung. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.08.2015 (StR/0232/2015) wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, in Kraft getreten am 25.10.2015	0

XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen

Stand: 31.01.2017

Forderungsübersicht zum 31.12. zum Ende des Planjahres

Prognostische Werte zum 31.12.2016 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden.
Das Formblatt kann zudem in der ausgereichten Form nicht verwendet werden.

Gründe:

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest (KER) bezeichnet (siehe dazu auch § 87 Nr. 23 ThürGemHV).

- Kasseneinnahmereste entstehen unter anderem dadurch, dass
- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
 - noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
 - Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung ergibt sich hinsichtlich der Forderungen der Stadt Eisenach folgendes Bild zum 31.12.2015:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt ohne Altfehlbeträge	Gesamthaushalt ohne Altfehlbeträge
Kasseneinnahmereste per 31.12.2015 vorläufig -	- 3.605.756,79 €	- 2.894.199,50 €	- 6.499.956,29 €

Im Verwaltungshaushalt sind zum 31.12.2015 neue KER in Höhe von insgesamt 3.605.756,79 € zu verzeichnen. Im Jahr 2015 konzentrieren sich die Kassenreste auf die Einzelpläne 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 4 – Soziale Sicherung und 9 – Steuern, allgemeine Zuweisungen. Im Vermögenshaushalt wurden mit der Jahresrechnung 2015 Kassenreste mit einem Volumen in Höhe von 2.894.199,50 € gebildet und nach 2016 übertragen. Der Schwerpunkt liegt hier im Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr.

Unbefristete Niederschlagungen

Definition:

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

Rechtsgrundlagen:

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

In der Stadt Eisenach wird die Dienstanweisung-Nr. 118/2006* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschen von Forderungen angewendet.

(* in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstanweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

Geltungsbereich:

Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen). Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
- der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
- der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
- die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
- die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

Verfahren:

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstanweisung Nr 118/2006 verwiesen.

Zuständigkeiten:

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
- bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
- bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen + sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung.
- Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.

Abschließende Bemerkungen:

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen und Bestimmungen der Dienstanweisung wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

Stand der unbefristeten Niederschlagungen

1. Kernverwaltung:

per:	31.12.2014	31.12.2015
	360.196,78 €	204.835,85 €

2. Optimierter Regiebetrieb:

(Ausbuchungen netto)

per:	31.12.2014	31.12.2015 (vorläufig)
	23.235,86 €	5.882,72 €

XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen

Stand: 31.01.2017

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr											
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
Schlüsselzuweisung vom Land*	20.336.086,80	17.135.419,82	28.234.624,86	26.269.145,59	26.965.386,13	27.276.122	27.506.451	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	27.506.500	k. A.

Beurteilung der Entwicklung

Zur Veränderung von 2012 auf 2013 ist anzumerken, dass im Bereich der Schlüsselzuweisung keine reale Einnahmeerhöhung vorliegt. Vielmehr resultiert der erhöhte Ansatz aus der Überführung der besonderen Ergänzungszuweisungen der Haushaltsstellen 90000.091000, 90100.093000 sowie 41800.171000 in die Schlüsselmasse.

In 2014 hatte die Stadt Einbußen beim kommunalen Finanzausgleich zu verkräften. Im Jahr 2013 galt für die Stadt Eisenach eine Übergangslösung hinsichtlich der Höhe des Hauptansatzes. Nach § 36 ThürFAG wurde für die Stadt danach ein Hauptansatz von 136,3 v.H. festgesetzt.

Die Einnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zeigen den erwarteten Stand auf, die vorläufigen Zahlen wurden der Stadt mit Bescheid vom 05.01.2015 bekannt gegeben. Der Ansatz der Schlüsselzuweisung liegt danach lediglich rd. 0,6 Mio. € über dem Wert des Vorjahres.

Ein endgültiger Festsetzungsbescheid für das Jahr 2015 wurde mit Bescheid vom 06.07.2015 vom Land Thüringen erlassen. Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 19.06.2015 zum Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 wurden damit die Schlüsselzuweisungen nach § 6 ThürFAG wie folgt endgültig festgesetzt:

	vorläufige Festsetzung lt. Bescheid vom 05.01.2015	endgültige Festsetzung lt. Bescheid vom 06.07.2015	Unterschied
gemeindlicher Anteil:	10.407.686,03 €	10.470.713,87 €	+ 63.027,84 €
kreislicher Anteil:	16.466.292,24 €	16.494.672,26 €	+ 28.380,02 €
gesamt:	26.873.978,27 €	26.965.386,13 €	+ 91.407,86 €

Mit Festsetzungsbescheid vom 04.01.2016 wurde vom Land Thüringen die Schlüsselzuweisung für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt.

	Festsetzung lt. Bescheid vom 04.01.2016	Unterschiedsbetrag zur endgültigen Festsetzung 2015
gemeindlicher Anteil:	10.475.892,50 €	+ 5.178,63 €
kreislicher Anteil:	16.800.228,51 €	+ 305.556,25 €
gesamt:	27.276.121,01 €	+ 310.734,88 €

Die Veranschlagung für das Jahr 2017 erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung mit Berechnungs-Stand 31.08.2016 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die mittelfristige Finanzplanung für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2016 bis 2020 offeriert auf Seite 40, dass die in der Finanzausgleichsmasse enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2016 und 2017 voraussichtlich auf ca. 1,232 Mrd. EUR bzw. 1,222 Mrd. EUR sinken werden (siehe auch Ausführungen im Vorbericht unter "Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen").

Die folgenden Finanzplanjahre wurden daher ohne Steigerungen angesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die tendenzielle Entwicklung, insbesondere aufgrund des anstehenden Auslaufens des bisherigen Länderfinanzausgleichs getroffen werden können.

* aus der Untergruppe 041

XV. Einnahmen aus Beteiligungen

Stand: 31.01.2017

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
00			
01			
02			
03	Beteiligungen der Stadt allgemein	2.850	Einnahmen aus Betreuungsleistungen diverser städtischer Beteiligungen; z. B. für Aufsichtsratsschulungen, Protokollführung etc.; kontinuierliche Rechnungsstellung je nach Entstehungsgrund /Aufwand
05			
06			
08			
11			
12			
13			
14			
16			
20			
21			
22			
23			
24			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
47			
48			
49			
50			
51			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
65			
66			
67			
68			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
69			
70			
72	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	490.000	Im Haushalt 2017 ist in HHSt. 72000.338000 eine Einnahme aus der Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 490 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sind unter der Konsolidierungsmaßnahme Chance9 ersichtlich.
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	842.000	Im Haushalt 2017 ist in HHSt. 80100.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 842 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH3 ersichtlich.
81	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	50.000	Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 81710.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 50 T€ eingeplant, ebenso für die folgenden Finanzplanjahre.
82			
83			
84			
85			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2017)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
86	Sportbad Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	200.000	Betrifft Vermögenshaushalt: Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 86000.338000 eine Entnahme aus der Gewinnrücklage i. H. v. 200.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme E1 ersichtlich.
86	Sportbad Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	275.000	Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 86000.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 275.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH2 ersichtlich.
87	Wartburg-Sparkasse; Anstalt des öffentlichen Rechts; Die Stadt Eisenach ist neben dem Wartburgkreis Träger. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Wartburg-Sparkasse stellvertretende Vorsitzender des Verwaltungsrates kraft Amtes. Von den sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern werden gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Wartburg-Sparkasse aus dem Kreis der zum Stadtrat wählbaren Personen vom Stadtrat zwei Mitglieder gewählt. Die übrigen fünf wählt der Kreistag.	300.000	Im Haushalt 2017 ist unter HHSt. 87000.210000 eine Gewinnauschüttung i. H. v. 300.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH6 ersichtlich.
88			
89			
90			
91			

* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze in TEUR

Stand: 07.12.2016

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
geplanter Fehlbetrag***	0	0	0	0*	0**	-4.365	-5.504	-6.461	-6.663	-7.315	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0											
geplanter Überschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0											
Abweichung:				0										

*** siehe Anlage 7 Nr. 1 (Summe VWHH+VMHH)

- * unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 9.079,7 TEUR)
- ** unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 9.537,4 TEUR)

Begründung für die Abweichung:

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres):

2022

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss (Nr.) vom (Datum) beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022	StR/0621/2012	26. September 2012
1. Fortschreibung 2014	StR/0094/2014	02. Dezember 2014
2. Fortschreibung 2015	StR/0242/2015	22. September 2015
3. Fortschreibung 2016	StR/0368/2016	10. Mai 2016
4. Fortschreibung 2017	StR/0482/2017	31. Januar 2017

XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung

Stand: 31.01.2017

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1
Jahr	2013	2014	2015
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0

XVIII. Demografische Entwicklung

	-5	0	+5	+10
Jahr	2010	2015	2020	2025
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr*	42.750	41.702	41.940	41.972

*Quelle:

Amtliche Einwohnerzahlen

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres) in Thüringen

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

XIX. Konsolidierungsmaßnahmen

Es werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, die den Haushaltsplan der Stadt Eisenach betreffen, Maßnahmen für den optimierten Regiebetrieb sind in Anlage 6 ersichtlich. Maßnahmen zu Personalkosten sind im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 unter VwHH1 ersichtlich und sind unter Ziffer 02 dargestellt.
Die Maßnahme Chance 7 - Rückkreisung - ist nur im Rahmen der Gesamtheit für den Verwaltungshaushalt darstellbar und ist Ziffer 00 zugeordnet.
Arbeitsstand: 31.01.2017

Spalte	2	7	extra für Rechtsaufsichtsbehörde	3	4	5	6	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme <small>(Bspw. Verkauf/Vorgabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)</small>	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	finanzielle Auswirkungen (Jahr /TEUR)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (Bspw. VA, Organisationsverfügung oder "Vorbereitungs- maßnahme" (Bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verantwortendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme verwirklicht wird?	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
00	(Chance 7) Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung. Die Stadt hat sich gemeinsam mit dem Wartburgkreis für eine Rückkreisung ausgesprochen. Im derzeit diskutierten Entwurf eines Vorschaltgesetzes wird bislang nur die freiwillige Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden thematisiert. Die Oberbürgermeisterin ist bemüht, die freiwillige Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis auch in das derzeit diskutierte Vorschaltgesetz aufnehmen zu lassen. In der Stadtratsitzung am 06.09.2016 erfolgte eine Berichtsvorlage (Nr. 0578-BR/2016) mit dem aktuellen Stand der Gespräche der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach mit dem Landrat des Wartburgkreises zur freiwilligen Eingliederung der kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis. Die nächsten Beratungstermine werden in Abhängigkeit von Aktivitäten und Entscheidungen der Landesregierung zeitnah anberaumt werden.	I. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Land den Wunsch zur Aufgabe der Kreisfreiheit mitzuteilen. Bis dahin ist die Zusammenarbeit mit dem Landkreis zu intensivieren. II. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Stadtrat die Modalitäten/Eckpunkte einer Rückkreisung der Stadt Eisenach mit dem WAK zu beraten und dem Stadtrat das Ergebnis zur Beratung vorzulegen.	2018: 6.000 TEUR 2019: 6.000 TEUR 2020: 6.000 TEUR 2021: 6.000 TEUR 2022: 6.000 TEUR gesamt: 30.000 TEUR	Beschluss	Stadtrat	2016/2017	2018		
01									
02	(VwHH1) Personalausgaben: In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7.95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen. Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentuale Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden.	a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personaloptimierungskonzepts den Abbau von <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u> , den Abbau von weiteren <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt den Abbau von weiteren <u>09,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis 31.12.2023. Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von <u>insgesamt 29,00 Stellen</u> erfüllt. Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen. Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben. b) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratsitzung des Jahres 2016; 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig. c) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personalkonzept – aufgebaut.	2017: 86,1 TEUR 2018: 241,9 TEUR 2019: 462,0 TEUR 2020: 594,0 TEUR 2021: 731,0 TEUR 2022: 875,0 TEUR Gesamt: 2.990,1 TEUR	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	2015-2022		
03									
05									
06									
08									
11									
12									
13	(VwHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW): Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt. Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Erüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFWOrgVO) zu berücksichtigen.	Kein Beschluss erforderlich.	2018: 4,0 TEUR 2019: 4,0 TEUR 2020: 4,0 TEUR 2021: 4,0 TEUR 2022: 4,0 TEUR Gesamt: 20,0 TEUR	Beschluss	Oberbürgermeisterin	2018	2018		
14									
16									
20									

Spalte	2	7	extra für Rechtsaufsichtsbehörde	3	4	5	6	8
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	finanzielle Auswirkungen (Jahr /TEUR)	Verwaltungsrechtliche Kenzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationserlassung oder "Vorbereitungs- maßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verantwortliches Organ für Vorbereitungs- Maßnahme (Gemeinderat oder Ober) (Bürgermeister)	Frst bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird?	Frst ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
21	(E9) Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Verkauf des Gebäudes: Die Verwertung des Grundstückes einschl. Gebäudes kann nach erfolgter Entscheidung zur Schließung der Schule und entsprechender Beschlusslage umgehend erfolgen. Inwiefern die Höhe des Verwertungserlöses realistisch ist wird der Markt zeigen; bei Baulandentwicklung möglich. Derzeit finden Gespräche statt zwischen der Stadt Eisenach und der Diakonie als zukünftigen Träger der Kindereinrichtung in Neuenhof. Da die Diakonie anstrebt das Objekt käuflich zu erwerben, hat das Amt 61 zur Kaufpreisfindung ein Gutachten zur Ermittlung des Grundstückswertes beauftragt (Vorlage voraussichtlich 1. Quartal 2017).	Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen, den Beschluss vom 26.03.2014 (StR/0927/2014) zur Festlegung einer Mindestschülerzahl in Höhe von 14 Schülern pro Einschulungsjahrgang für die Grundschule Neuenhof aufzuheben.	2017: 26 TEUR gesamt: 26 TEUR	Beschluss	Stadtrat	Termin abhängig von Entscheidung STR	2017	
22								
23								
24								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32	(E5) Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen, welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.	2018: 300,0 TEUR Gesamt: 300,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	IV. Quartal 2017	2018	
32	(VwHH16) Städtische Museen: Museumsstandorte: Lt. fachlicher Beurteilung ist es möglich, vorerst einen Museumsstandort zu schließen. Die konkrete damit verbundene Kostenersparnis muss noch berechnet werden. 1. Der Veräußerungen eines zweite Museumsobjektes, der Reuter-Wagner-Villa, steht juristisch nichts im Wege. Die leihweise Abgabe der Objekte dürfte jedoch einem längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die der Stadt gehörige Oesterleinsammlung von Objekte zu Richard Wagner, kann an einen anderen Erinnerungsort, insbesondere das Stadtschloss, abgegeben werden. Dies ist wegen der besonderen Tragweite durch einen Stadtratsbeschluss zu legitimieren. 2. Die Schließung des Museumsstandortes Stadtschloss dürfte sich als besonders schwierig erweisen, weil vollkommen unklar ist, an wen die hier verwahrten Objekte abgegeben werden können. Überdies ist das Objekt mit einer baulichen Fördermittelefrist belegt, die eine andere Nutzung vorerst nahezu unmöglich macht. In diesem Rahmen prüfen wir die von der KPMG vorgeschlagenen Nutzungsoptionen. Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil a) in dieser Zeit nicht die sich ergebenden Einzelproblem gelöst werden können und b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann.	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen. Welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.	2018: 80,0 TEUR 2019: 80,0 TEUR 2020: 80,0 TEUR 2021: 80,0 TEUR 2022: 80,0 TEUR Gesamt: 400,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	IV. Quartal 2017	2018	
33								
34								
35	(VwHH9) Volkshochschule: Zuschussbedarf: Aufgrund der bekannten Haushaltslage unterliegt die Stadt den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisung/Haushaltssicherung. In der Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisung ist im Punkt B 2.2.1 geregelt, dass für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen kostendeckende Gebühren/Entgelte im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen erhoben werden. Der Kostendeckungsgrad muss dabei mindestens 10% über dem Landesdurchschnitt liegen.	Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, vor der weiteren Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, spätestens aber bis zum Jahresende 2016, ein Entwicklungskonzept für die Eisenacher Volkshochschule vorzulegen, um die vorgesehene Senkung des Zuschussbedarfs für die Eisenacher Volkshochschule zu gewährleisten. Zur Generierung des notwendigen Einsparpotenzials und zur Anhebung des Kostendeckungsgrads sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und in ihren haushalterischen Auswirkungen dem Stadtrat darzustellen: 1. Umbau des Gebäudes der Volkshochschule, zwecks Senkung der Betriebskosten, 2. Weitere Anpassungen des Seminarangebots zur Reduzierung der Ausfallquoten, 3. Verhandlungen mit der Kreisverwaltung des Wartburgkreises und der Volkshochschule des Wartburgkreises zur Prüfung des jeweiligen Seminarangebots im Hinblick auf mögliche gemeinsame Synergieeffekte.	2017: 131,0 TEUR 2018: 143,0 TEUR 2019: 155,0 TEUR 2020: 168,0 TEUR 2021: 180,0 TEUR 2022: 193,0 TEUR Gesamt: 970,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	31.12.2016	2019	

Spalte	2	7	extra für Rechtsaufsichtsbehörde	3	4	5	6	8	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (Bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	finanzielle Auswirkungen (Jahr /TEUR)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (Bspw. VA, Organisationsertrag oder "Vorbereitungs- maßnahme" (Bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verantwortliches Organ für Vorbereitung: Maßnahme (Gemeinderat oder Oben) (Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird?	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
								bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
35	Chance21 Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen:Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus.Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anzeizeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet.Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Plansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleisters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.	2017: 43,7 TEUR 2018: 43,7 TEUR 2019: 43,7 TEUR 2020: 43,7 TEUR 2021: 43,7 TEUR 2022: 43,7 TEUR Gesamt: 262,1 TEUR	Entscheidung	Oberbürger- meisterin	laufend	2017		
36									
37									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46	(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten: Es wurde festgestellt, dass die Forderung nach Anhebung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 19,47% (10% über dem Landesdurchschnitt) auf einer Landesstatistik beruht, die fehlerhaft ist. Dazu gab es im TMBWK bereits Gespräche. Das Fachamt geht desweiteren davon aus, dass der Landesdurchschnitt des Jahres 2013 zugrunde gelegt werden soll, welcher 17,78% beträgt. Demzufolge müssten die Gebühren auf 19,6 % angehoben werden (es wird nochmals auf die fehlerhafte Statistik verwiesen). Eine progressive Anhebung der Gebühren wie im Vorschlag würde die Eltern in unverhältnismäßigem Umfang belasten. Bei einer zu erwartenden Einnahme von ca. 250.000 € im Jahr 2014 soll die Einnahme bis 2022 auf 396.000 € gesteigert werden, und das bei gleichbleibender bis sinkender Kinderzahl. Zur Zeit besuchen durchschnittlich 192 Kinder die drei städtischen Kitas, davon haben 118 Kinder eine Gebührenfestsetzung auf Null oder einen Erlaß. Sie sind demzufolge nicht in der Lage, höhere Gebühren zu zahlen. Es bleiben 74 zahlende Eltern, die allein die Mehrbelastung tragen müssten. Ein fortgesetzt geforderter Deckungsgrad von 10% über dem Landesdurchschnitt hat zur Folge, dass dieser insgesamt weiter steigt und die Stadt Eisenach gezwungenermaßen jährlich die Gebühren anpassen müsste. Unter den derzeitigen Voraussetzungen müssen im Jahr 2015 die ca. 74 zahlenden Eltern 70,00 € monatlich höhere Gebühren zahlen, um 61.000,00 € Mehreinnahmen zu erzielen. Im Jahr 2022 würde dies bei gleichbleibenden Voraussetzungen eine Erhöhung der Gebühren um ca. 164,00 € für die ca. 74 zahlenden Eltern bedeuten. Auf die Berichtsvorlage Nr. 0616-BR/2016 für die Stadtratssitzung am 04.10.2016 wird Bezug genommen (Auszüge): Inzwischen wurde durch die Landesregierung die Einführung eines beitragsfreien Kita-Jahres ab 2018 im Rahmen der für 2017 geplanten Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) angekündigt. Nach derzeitigem Informationsstand soll dies das letzte Betreuungsjahr vor der Einschulung betreffen, eindeutige Aussagen zur Refinanzierung dieses beitragsfreien Jahres liegen jedoch noch nicht vor. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Änderungen das neue ThürKitaG mit sich bringt, die ebenfalls Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung durch die Eltern haben könnten. Hinsichtlich der zu erwartenden Gesetzesänderung erachtet das Fachamt eine Erhöhung der Elternbeiträge (und damit die Vorlage einer Gebührenkalkulation) für die drei Kindertageseinrichtungen der Stadt Eisenach – auch unter Beachtung des personellen und finanziellen Aufwandes – zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll.	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen	2018: 83,0 TEUR 2019: 95,0 TEUR 2020: 107,0 TEUR 2021: 119,0 TEUR 2022: 132,0 TEUR Gesamt: 536,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	01.10.2018	2018		
47									
48									
49									

Spalte	2	7	extra für Rechtsaufsichtsbehörde	3	4	5	6	8
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	finanzielle Auswirkungen (Jahr /TEUR)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfärgang oder "Vorbereitungs- maßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verantwortendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frst bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird?	Frst ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
50								
51								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
72	(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV); Eigenkapitalverzinsung;	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der höherwertigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenskung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.	Keine finanziellen Auswirkungen, Chance.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	jährliche Prüfung	2017	
73								
74								
75	(Chance18) Optimierter Regiebetrieb: Angepasste Zuordnung der Flächen Friedhof vs. Kommunale Erholungsflächen: In Frage gestellt werden im Zuge der letzten Gebührenkalkulation die überwiegende Zuordnung von Rasenflächen des Hauptfriedhofes zum öffentlichen Grün und damit der flächenbezogene Kostenanteil der Friedholsunterhaltung in Form des Pflegekostenzuschusses. Bei diesen Rasenflächen handelt es sich teilweise um wegen des Baumbestandes nicht belegbare Flächen oder auch Wegebegleitgrün, überwiegend aber um Überkapazitäten (ungenutzte Flächen, die auch in absehbarer Zeit mangels Flächenbedarf keiner Grabnutzung zugeführt werden). Solche ungenutzten Überhangflächen sind aufwandssseitig periodenfremd und damit nicht gebührenfähig. Sogenannte Vorhalteflächen für künftige Bestattungen sind als betriebsbedingte Kosten ansatzfähig, allerdings ist der Umfang in der Rechtsprechung (überwiegend 90er Jahre) sehr differenziert beurteilt worden (15 bis maximal 25 % der Gesamtfriedhofsfläche). Vor dem Hintergrund des tendenziell rückläufigen Flächenbedarfs (Eisenach: 95% der Bestattungen sind Urnenbeisetzungen) werden aktuell im Schrifttum eher 10 % Vorhaltefläche als angemessen betrachtet. Im Rahmen der letzten Gebührensenskung wurden bei der Flächenzuordnung Vorhalteflächen von 11,3 % in Ansatz gebracht. Ein Prüfungsansatz im Rahmen der Neukalkulation ab 2016 könnte die Zuordnung eines Anteiles an Wegebegleitgrün zu den gebührenrelevanten Aufwendungen sein. Hinsichtlich des Baumbestandes auf den derzeitigen Überhangflächen wird in Abhängigkeit der Nachfrage die Möglichkeit der Erweiterung der Grabflächen für Baumbestattungen gesehen. Insgesamt wird ab 2016 damit keine deutliche Zuschussreduzierung zu erwarten sein. Mit der kontinuierlich fortschreitenden Auflösung von Erdgräbern, insbesondere großen Wahlgräbern, werden die nicht gebührenfähigen Überhangflächen sogar weiter wachsen.	Kein Beschluss erforderlich.	Keine finanziellen Auswirkungen, Chance.	Entscheidung	Oberbürgermeisterin			
76								
77								

Spalte	2	7	extra für Rechtsaufsichtsbehörde	3	4	5	6	8
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (Bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	finanzielle Auswirkungen (Jahr /TEUR)	Vorbereitende Kennzeichnung der Maßnahme (Bspw. VA, Organisationserweiterung oder "Vorbereitungsmaßnahme" (Bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verantwortendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird?	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
78								
79								
80	(VwHH3) Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG); Gewinnausschüttung: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten. Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes/betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen. Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvorträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat. Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 630 TEuro netto für leistungserbracht. Eine Nettoausschüttung von 842 TEuro stellt für die SWG ein deutlich größeres Hemmnis dar, für ihre Mieter, die Bürger von Eisenach sowie für den „Konzern Stadt“ tätig zu werden. Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen.	Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, für das Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 631 T€ und ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt in Höhe von abzuführen.	2017: 842,0 TEUR 2018: 842,0 TEUR 2019: 842,0 TEUR 2020: 842,0 TEUR 2021: 842,0 TEUR 2022: 842,0 TEUR Gesamt: 5.052,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	Termin abhängig von Beschluss STR	jährlich; 2017	
81	(E2) Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile: Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende (2013: 85 TEUR), welche im oRB vereinbart wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. Hier besteht aktuell ein Überangebot – die Situation in 2022 kann nicht eingeschätzt werden	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit anderen KET-Mitgliedern Verhandlungen über eine Veräußerung der städtischen Aktien zu führen, mit dem Ziel diese sukzessive innerhalb des KET zu veräußern.	2022: 3.600,0 TEUR Gesamt: 3.600,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	2020	2022	
82								
83								
84								
85								
86	(E1) Sportbad Eisenach GmbH; Ausschüttung thesaurierter Gewinne / Auflösung der Rücklagen	Die Oberbürgermeisterin als städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der für die Sportbad Eisenach GmbH (SEG) bestehenden Risiken hinsichtlich des Fortbestehens des steuerlichen Querverbundes zwischen der SEG und der EVB eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in den Jahren 2016 – 2020 mit 250 T€ im Jahre 2016 und jeweils 1 Mio. Euro in den Jahren 2017 – 2020 umzusetzen.	2017: 200,0 TEUR 2018: 0,0 TEUR 2019: 0,0 TEUR 2020: 0,0 TEUR 2021: 0,0 TEUR 2022: 0,0 TEUR Gesamt: 200,0 TEUR	Beschluss	Stadtrat	2017	2017	
86	(VwHH2) Sportbad Eisenach GmbH (SEG); Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH zu beauftragen, eine jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Höhe der Gewinnausschüttung ist unter Berücksichtigung der die Gesellschaft treffenden Risiken jährlich neu zu festzulegen.	2017: 275 TEUR 2018: 270 TEUR 2019: 270 TEUR 2020: 270 TEUR 2021: 270 TEUR 2022: 270 TEUR Gesamt: 1.625 TEUR	Beschluss	Stadtrat	2017	jährlich; 2017	
87	(E7) Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS); Liquidierung	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WAK die Modalitäten einer möglichen Liquidierung der ABS zu prüfen und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung (und somit auch die Beauftragung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung) vorzulegen.	2018: 100 TEUR Gesamt: 100 TEUR	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat	2017	2018	

Spalte	2	7	extra für Rechtsaufsichtsbehörde	3	4	5	6	8	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	finanzielle Auswirkungen (Jahr /TEUR)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationserließung oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss))	Verantwortliches, verfassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
87	(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratsitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten.	Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 auch weiterhin zu prüfen.	2017: 300,0 TEUR 2018: 300,0 TEUR 2019: 300,0 TEUR 2020: 300,0 TEUR 2021: 300,0 TEUR 2022: 300,0 TEUR Gesamt: 1.800,0 TEUR	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat; endgültige Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der WAK-SPK	2017	2017		
88									
89									
90	(VwHH4) Erhöhung Grundsteuer B: Gemäß Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung (Pkt. 1.2.2.2) wird erwartet, dass Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung in der Grundsteuer B einen Hebesatz mindestens in Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse erhebt. Ausgehend von den Vorgaben der Gebietsreform in Thüringen plant die Stadt Eisenach die Fusion mit dem Wartburgkreis in 2018 (HSK Chance 7). Die Stadt Eisenach ordnet sich damit in der Gemeindegrößenklasse der kreisangehörigen Städte von 20.000 bis 50.000 Einwohnern ein. Der gewogene Durchschnittsbesatz betrug am 31.12.2015 in der Grundsteuer B 413 %. Die Stadt Eisenach mit einem Hebesatz von 472 % liegt damit 14,3 % über dem Landesdurchschnitt.	Derzeit kein Beschluss erforderlich.		0	Beschluss	Stadtrat			
91	(Chance 6) Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen: Es ist eine Verlängerung der Tilgungsaussetzung für das Darlehen bei der Deutschen Kreditbank vorgesehen: - Für das Darlehen (Restschuld 3.694.279,40 €) wurde gem. HSK 2012 seit Februar 2013 die Tilgung ausgesetzt; die Annahme galt zunächst für fünf Jahre bis 31.01.2018. - Der Zeitraum der Tilgungsaussetzung soll nunmehr um weitere fünf Jahre bis 31.01.2023 verlängert werden. - Die Gesamtlaufzeit soll dagegen nicht verändert werden, so dass sich die Tilgung ab Februar 2023 gegenüber der bisherigen Planung erhöht (von 20.523,77 € monatlich auf 30.785,66 € monatlich).	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die beschriebenen Maßnahmen zur Senkung des Schuldendienstes umzusetzen.	2018: 223,9 TEUR 2019: 239,5 TEUR 2020: 234,6 TEUR 2021: 229,6 TEUR 2022: 224,7 TEUR Gesamt: 1.152,3 TEUR	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	laufend		

* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

** Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen